

Eigenbetrieb „Wasserwerk Nordheim“

Erhöhung der Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren für das Jahr 2026

Sachverhalt:

Die Firma Schmidt und Häuser hat im Jahr 2024 die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2025 bis 2026 erstellt. Bereits die Kalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2023 stammte von dieser Firma. Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat am 20.09.2024 eine Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von **2,19 Euro/m³** für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen.

Im Zuge der Haushaltsplanung 2025 zeigte sich, dass die im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Betriebskosten die tatsächliche Kostenentwicklung nicht vollständig abbilden. Besonders stark betroffen sind die Kosten für den Fremdwasserbezug, die sich im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um rund 30 % erhöht haben. Diese Steigerung war bei der bisherigen Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Zudem weist der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs „Wasserwerk Nordheim“ auf eine notwendige Anpassung der Zählergrundgebühren hin. Derzeit machen diese nur etwa 7,9 % des Gebührenaufkommens aus, obwohl rund 65 % der Betriebsausgaben als fixe Kosten gelten (ohne Steuern und Konzessionsabgabe).

Neukalkulation durch die Verwaltung

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat die Verwaltung erstmals eigenständig eine Gebührenkalkulation vorgenommen. Ziel ist eine realistische Abbildung der Kostenentwicklung sowie eine vorausschauende Steuerung des Eigenbetriebs.

Vorgeschlagene **Wasserverbrauchsgebühr** ab 01.01.2026:

2,40 Euro/m³ Frischwasser

Erhöhung um 0,21 Euro/m³ gegenüber dem bisherigen Satz (2,19 Euro/m³)

Die Ermittlung erfolgte per Divisionskalkulation auf Basis der voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten und der prognostizierten Leistungseinheiten (Wasserverbrauch 2021–2024 als Grundlage). Die Gebühr enthält die maximal zulässige Konzessionsabgabe, den Mindesthandelsbilanzgewinn sowie Ertragssteuern.

Die Zählergrundgebühren wurden mit einer Äquivalenzziffernberechnung kalkuliert. Sie berücksichtigen:

- kalkulatorische Fixkosten (30 % Anteil)
- Anschaffungskosten der Zähler
- Kosten für Einbau, Austausch und Ablesung

Vorgeschlagene **Zählergrundgebühren** ab 01.01.2026:

Zählergröße (Q³)	Neu (€/Monat)	Bisher (€/Monat)	Erhöhung (€/Monat)
Q ³ 4	3,45	2,10	+ 1,35
Q ³ 10	6,74	4,50	+ 2,24
Q ³ 16	10,37	7,20	+ 3,17
Q ³ 25	20,49	15,40	+ 5,09
Q ³ 63	42,32	30,10	+ 12,22

Zählergröße (Q ³)	Neu (€/Monat)	Bisher (€/Monat)	Erhöhung (€/Monat)
Q ³ 100	70,99	51,80	+ 19,19

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Zur Umsetzung der neuen Gebührensätze sowie zur Anpassung an aktuelle rechtliche und tatsächliche Entwicklungen ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

1. Umsatzsteuerhinweis (§ 15 und § 36):
In den genannten Paragraphen wurde ein ergänzender Hinweis aufgenommen, dass zu den festgesetzten Entgelten zusätzlich die jeweils **gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer** zu entrichten ist. Hierdurch entfällt der § 53 der bisherigen Wasserversorgungssatzung. Dies dient der rechtlichen Klarstellung.
2. Zählerablesung (§ 23):
Die Regelung zur Zählerablesung wurde an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. In der Praxis erfolgt die Ablesung inzwischen nicht mehr durch die Gemeinde, sondern wird **durch einen beauftragten Dritten** oder **durch den Anschlussnehmer selbst** durchgeführt.
3. Gebührensätze (§§ 42 und 43):
Die neuen Gebührensätze wurden in die Satzung aufgenommen. Künftig werden die Gebühren **als Bruttobeträge** (inkl. Umsatzsteuer) ausgewiesen. Diese Darstellung entspricht der Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg, um den Vorgaben der **Preisangabenverordnung** gerecht zu werden.
4. Vorauszahlungsregelung (§ 47):
Aufgrund einer technisch bedingten Systemumstellung wurde die Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlungen angepasst. Zukünftig erfolgt die Vorauszahlungsberechnung auf Basis von **einem Drittel** (ein Viertel) des Jahreswasserverbrauchs.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr sowie Zählergrundgebühr vom 13.10.2025 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserwerk Nordheim“ erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2026 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10% zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühr für den Zeitraum 2026 wie folgt geändert:

Wasserverbrauchsgebühr

2,40 Euro/m³ Frischwasser

Zählergrundgebühren:

Q ₃₄	3,45 €/Monat
Q ₃₁₀	6,74 €/Monat
Q ₃₁₆	10,37 €/Monat
Q ₃₂₅	20,49 €/Monat
Q ₃₆₃	42,32 €/Monat
Q ₃₁₀₀	70,99 €/Monat

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation für Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühr vom 13.10.2025
2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
3. Landkreisvergleich

Sachbearbeitung	Saskia Lück	07.10.2025
geprüft/freigegeben	BM Schiek	10.10.2025